

nur immer wieder abgeschrieben, sondern auch in die Emendata sollte übergegangen sein. Meines Erachtens ist es richtiger, dieser Stelle ein *non liquet* entgegenzusetzen, so lange es nicht gelingt, bestechendere Argumente für ihre Erklärung aufzustellen.

6) Endlich wird noch auf den Tit. 24 'de homicidiis parvulorum vel mulierum' eingegangen und dagegen polemisiert, 'dass der unmittelbar gewollte und ausgeführte Totschlag einer Frau in der Blüte ihrer Jahre wesentlich niedriger gebüsst werden soll, als der gegen eine femina gravida geführte Schlag oder Stoss, der durch Zufall ihren Tod herbeiführt'. Es sind nämlich, si quis femina ingenua et gravida trabaterit, si moritur, 700 Schillinge zu zahlen. Daher wird wiederum auf Cod. 8, 9 zurückgegriffen, wo die 'unzweifelhaft . . . ursprüngliche' Zahl von 300 Schillingen stehe; die 700 Schillinge anderer Handschriften werden darauf zurückgeführt, dass ihre Vorlage, Cod. 7, 'das CCC zu VCCC entstellt' habe, 'was so aussieht, wie VCCC = DCC'.

Der Fehler liegt, von paläographischen Bedenken abgesehen, zunächst in einem juristischen Missverständnis. Der Tod tritt nicht so 'durch Zufall' ein, wie Krammer meint. Eine Körperverletzung mit Todesfolge ist eben nach dem germanischen Strafrecht eine Tötung¹. Da nun die mulier pariens ein Wergeld von 600 Schillingen hat, der nasciturus ein solches von 100 Schillingen, so ergibt das glatte 700 Schillinge, und die 300 Schillinge in Cod. 8, 9 sind falsch. Auf den Willen kommt es dabei nicht weiter an, und Brunner hatte ganz recht, zwischen dieser Körperverletzung und der Tötung keinen Unterschied zu machen.

Im übrigen redet der Text in Cod. 1—3 und H nicht von Schlagen (= battere) schlechthin, sondern von 'trabattere' und auch III hat 'de battere'. Dieses 'tra-' oder auch das 'de-' darf eine vorsichtige Interpretation nicht ausser Acht lassen. So findet sich bei Ducange ein Hinweis darauf, dass an heftiges oder wiederholtes Schlagen zu denken sei². Schreuer³ spricht von Abtreibung. Man mag der einen oder der anderen Auffassung zuneigen,

1) Dazu Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenkonkurrenz in den Volkrechten (1896), 70 ff. 2) S. vv. trabattere, tribattere. 3) A. a. O. 52.